

Neuerungen zum Urheberrecht

Zum 1. März 2018 treten neue Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Medien in Kraft, dieser Flyer soll Klarheit darüber schaffen.

Diese Neuerungen gelten für vorerst fünf Jahre und betreffen Lehrende, Forschende und Studierende.

Für weitere Informationen können Sie sich an das Team der Bibliothek an beiden Campus wenden.



Herausgeberin

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
Seckenheimer Landstraße 16
68163 Mannheim

Januar 2018

1 INFOS FÜR LEHRENDE & FORSCHENDE



- Lizenzangebote der Rechteinhaber/Verlage haben keinen Vorrang mehr
- Keine Einzelmeldepflicht mehr; wichtig ist das Einhalten der unten stehenden Bedingungen (s. Tabelle).
- Ein *elektronischer Semesterapparat* ist für nicht kommerzielle Zwecke und zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre nutzbar
 - o Der Semesterapparat muss (**zugangs-**) **begrenzt** auf alle Lehrenden/Prüfenden und Teilnehmer sein
 - o Was darf in diesen elektronischen Semesterapparat?

	
- Einzelne Fachzeitschriften-Artikel und andere „kleine“ Werke vollständig (max. 25 Seiten)	- Vollständige Artikel aus Zeitungen und Kioskzeitschriften
- Maximal 15% aus Werken, Büchern etc.	
- Werk vergriffen (~2-Jahres-Frist) → darf vollständig hochgeladen werden	
- Abbildungen aus Fachzeitschriften (insbes. Fotos)	
- Veröffentlichte Materialien	
- Quellenangaben	
- Gelockertes Änderungsverbot (§62 UrhG) → Formatänderung, teilweise Übersetzung etc.	

- Für **Forschung** zusätzlich möglich:
 - o Upload von unveröffentlichten Materialien
 - o Kopieren für eigene wiss. Forschung **bis zu 75%** eines Werkes (dürfen nicht weitergegeben werden)

Neu: Text and Data Mining → automatisierte Auswertung großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte möglich (Texte, Bilder, Tonaufnahmen etc.) mit anschließender Löschung der Daten → s. §60d Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz [UrhGWiss] für Einzelheiten

2 INFOS FÜR STUDIERENDE

	
- 15% eines Werkes können insbes. über Ilias zugänglich gemacht werden	- Einstellen von Artikeln aus (Tages- und Wochen-) Zeitungen und vergleichbaren Presseerzeugnissen
- 10% eines Werkes pro Sitzung in Bibliothek an elektr. Leseplätzen kopierbar	- Kein Dokumentenversand aus Zeitungen
- Kopienversand (wieder) digital möglich → Einzelbestellungen → bis zu 10% eines Werkes/ einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften	

3 RECHTLICHE VERWEISE

- § 60a UrhG erlaubt es, für den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen und Hochschulen) grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen.
- § 60b UrhG erleichtert die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien.
- § 60c UrhG gestattet, für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung grundsätzlich bis zu 15 Prozent eines Werkes zu nutzen; für die eigene wissenschaftliche Forschung wird die Vervielfältigung von 75% eines Werkes erlaubt.
- § 60d UrhG regelt erstmals das sogenannte Text- und Data Mining. Dies ist eine Forschungsmethode, bei der großer Mengen urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen) automatisiert ausgewertet werden.
- FAQ: <https://www.ulb.uni-bonn.de/de/nutzung/nutzung-urheberrechtlich-geschuetzter-dokumente/faq-urheberrecht> (interessanter Link; Januar 2017, Aktualisierung durch Uni Bonn)